

# B-Plan „Kindergarten und Freizeitgelände“, Elchesheim-Illingen

## Artenschutzrechtliches Gutachten

**Auftraggeber:** Gemeinde Elchesheim-Illingen  
Rathausplatz 8  
76477 Elchesheim-Illingen

**Bearbeitung:** Ökologische Leistungen Fußer  
Dr. Moritz Fußer  
Rintheimer Str. 50  
76131 Karlsruhe



Gutachten – Kartierung - Forschung

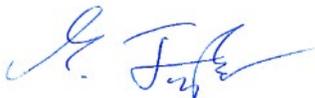
Rintheimer Straße 50- 76131 Karlsruhe

017624860225

[info@fusser-oeekologie.de](mailto:info@fusser-oeekologie.de)

[www.oekologischegutachten.de](http://www.oekologischegutachten.de)

**Projektbearbeitung** Dr. Moritz Fußer, Dipl. Landschaftsökologie  
Merle Timmermann, M. Sc. Umweltwissenschaften



Karlsruhe, 17.09.2024

### Impressum

Erstelldatum: September 2024  
Letzte Änderung: 17.09.2024  
Autor: Dr. Moritz Fußer  
Seitenzahl: 18

© Copyright Ökologische Leistungen Fußer – Dr. Moritz Fußer

## Inhalt

1. Einleitung .....	3
1.1 Anlass und Aufgabenstellung .....	3
1.2 Rechtliche Grundlagen .....	3
1.3 Relevante Wirkfaktoren des Vorhabens .....	4
1.4 Prüfschema .....	5
2. Untersuchungsgebiet.....	5
3. Relevanzprüfung.....	6
4. Erfassung Fauna.....	9
5. Konfliktanalyse .....	12
6. Erörterung von Maßnahmen.....	13
6.1. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen .....	13
7. Zusammenfassung.....	14
8. Fotodokumentation.....	15
9. Literatur.....	18
Abbildung 1: Untersuchungsgebiet (ohne Maßstab) .....	6
Abbildung 2: Reptiliennachweise.....	11
Abbildung 3: Nordöstlicher Bolzplatz mit angrenzendem Gebüsch .....	15
Abbildung 4: Bereich zwischen Judoclub und Bolzplatz (Fundpunkt Zauneidechse) .....	15
Abbildung 5: Gartenbereich des Judoclubs .....	16
Abbildung 6: Überdachung Terasse des Judoclubs.....	16
Abbildung 7: südwestlicher Bolzplatz.....	16
Abbildung 8: nordöstliche Fläche mit Skateanlage.....	17
Abbildung 9: Rasenfläche nordöstlicher Bolzplatz.....	17
Abbildung 10: Judoclubgebäude und Nachbargebäude .....	17
Tabelle 1 Begehungsdaten Reptilien.....	9
Tabelle 2: Nachgewiesene Reptilienarten .....	10

## 1. Einleitung

### 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Elchesheim-Illingen beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans „Kindergarten und Freizeitgelände“ in Elchesheim. Geplant ist die Umwandlung des bisherigen Sportplatzes in eine Freizeitanlage sowie die Errichtung eines Kindergartens. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 1,2 ha.

Im vorliegenden Artenschutzgutachten werden mögliche Betroffenheiten geschützter Arten abgehandelt und ggf. entsprechende Schutzmaßnahmen erörtert.

### 1.2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor anthropogenen Beeinträchtigungen wurden auf europäisch gemeinschaftlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen. Auf europäischer Ebene ist der Artenschutz in der FFH-Richtlinie (Artikel 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992) sowie in der Vogelschutzrichtlinie (Artikel 5 - 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12.12.2007 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten am 18.12.2007, geändert. Im März 2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51).

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert. Aufgrund Artikel 1 im Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver, gebietsfremder Arten wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 15.09.2017 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten, am 29.09.2017, geändert. Die generellen artenschutzrechtlichen **Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1** sind folgendermaßen gefasst:

*"Es ist verboten,*

- 1. wild lebenden Tieren der **besonders geschützten** Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der **streng geschützten** Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten** Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten** Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)."*

### **1.3 Relevante Wirkfaktoren des Vorhabens**

Die ermittelten Wirkfaktoren beziehen sich nur auf artenschutzrechtlich relevante Artengruppen.

#### **Baubedingte Wirkfaktoren**

- Störungen durch Erschütterungen und Immission von Staub, Lärm u. ä.
- Vorübergehende Flächeninanspruchnahme
- Vorübergehender Verlust von Vegetationsstruktur und Habitatfunktionen

#### **Anlagebedingte Wirkfaktoren**

- Dauerhafte Flächeninanspruchnahme
- Dauerhafter Verlust von Vegetationsstrukturen und Habitatfunktionen

#### **Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

- Störungen aufgrund von akustischen und optischen Reizen (z. B. Lichtemissionen, Bewegung)

## 1.4 Prüfschema

Das Prüfschema gliedert sich in

- die **Vorprüfung**, wobei relevante Arten ermittelt und eine Erheblichkeitsabschätzung (Potenzialabschätzung) erfolgt,
- die **Konfliktanalyse**, bei der Störungs- und Schädigungsverbote geprüft werden,
- die **Ausnahmeprüfung** (bei einer Schädigung und erheblichen Störung) zur Prüfung des günstigen Erhaltungszustands der beeinträchtigten Populationen, der Beschreibung von Maßnahmen zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustands und ggf. der Formulierung von Alternativen.

## 2. Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet liegt im südöstlichen Randbereich von Elchesheim-Illingen im Landkreis Rastatt. Es umfasst die Flurstücke Nr. 250 (auf denen sich zwei Bolzplätze und eine Skateanlage befinden) sowie Nr. 250/24 (mit dem Gebäude und Garten des Judo Clubs). In nordöstlicher Richtung grenzen unbebaute Obstbaumwiesen mit vereinzelt Holzstapeln an. In südöstlicher Richtung erstrecken sich Gebäude und Spielflächen eines Tennisvereins, während sich in südwestlicher Richtung Ackerflächen befinden. Nordwestlich des Judo Clubs liegt ein älteres Gebäude mit Garagen.

Das Flurstück Nr. 250 wird von einer wenig befahrenen Straße durchtrennt. An diese angrenzend in südwestlicher Richtung befindet sich eine Buchenhecke, sowie eine Baumreihe mit mittelalten Bäumen. Die beiden Bolzplätze, die bespielt sind, aber teilweise verwuchert, liegen auf beiden Seiten dieser Straße. Die Skateanlage grenzt an den nördlichen Bolzplatz an.

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich keine geschützten Biotop. Die Obstbaumwiesen, die in nordöstlicher Richtung an das Untersuchungsgebiet angrenzen liegen im FFH-Gebiet Nr. 7015341 „Rheinniederung zwischen Wintersdorf und Karlsruhe“.

# B-Plan „Kindergarten und Freizeitgelände“, Elchesheim-Illingen Artenschutzrechtliches Gutachten



Abbildung 1: Untersuchungsgebiet (ohne Maßstab)

## 3. Relevanzprüfung

Um ein Vorkommen und eine mögliche Betroffenheit geschützter Arten abschätzen zu können, wurde eine Begehung am 11.03.2024 durchgeführt, bei der nach indirekten und direkten Hinweisen einer Besiedlung das Plangebiet abgesucht wurde. Zudem wurde eine Abschätzung anhand der vorhandenen Biotop- und Habitatausstattung vorgenommen.

### Europäische Vogelarten

Das Vorkommen von häufigen Brutvogelarten der Gilden der Hecken-, Frei- und Bodenbrüter ist aufgrund der Ausstattung nicht auszuschließen. Insbesondere die größeren Baumbestände eignen sich als potenzielles Habitat. Auf Grund der intensiven Nutzung des Geländes wird ein Vorkommen von wertgebenden und störungsempfindlichen Arten ausgeschlossen. An den Gebäuden sind keine Hinweise auf eine Nutzung erkennbar (Kot, Nester, anwesende / balzende Vögel), noch sind potenzielle Strukturen vorhanden, in denen z. B. Haussperlinge nisten könnten. Zudem bleibt das Gebäude am Sportplatz bestehen. Eine potenzielle Betroffenheit kann bei Rodungen entstehen, wobei die Baumreihe im Südwesten erhalten bleiben soll.

**Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für Brutvögel nicht auszuschließen.**

### Reptilien

Der Planbereich bietet für Reptilien unterschiedliche potenzielle Sonnen-, Versteck- und Eiablageplätze. Insbesondere die Randbereiche der Bolzplätze und die Buchenhecke sind als potenzielle Habitate nicht auszuschließen. Während der Begehung konnten innerhalb des Plangebietes keine Reptilien gesichtet werden. Bei einer Überplanung kann es somit zu einer Betroffenheit von Reptilien kommen.

**Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für Reptilien nicht auszuschließen.**

### Fledermäuse

Bei den Schuppen und Überdachungen im Gartenbereich des Judoclubs konnten Öffnungen und Spalten festgestellt werden, die allerdings eine geringe Tiefe aufweisen. Durch die fehlende Isolierung und die damit verbundenen Temperaturschwankungen bieten die Nebengebäude keine potenziellen Fledermausquartiere. Es konnten zudem auch keine direkten Hinweise, wie Kot oder Verfärbungen durch Talk und Urin gefunden werden.

Am Hauptgebäude des Judoclubs konnten keine Spalten oder Öffnungen festgestellt werden. Das Gebäude ist somit als potenzielles Fledermausquartier ungeeignet.

Die Wiesenflächen kommen als potenzielle Jagdbereiche für Fledermäuse in Frage, allerdings wird auf Grund der homogenen Ausstattung und intensiven Nutzung mit einer geringen Bedeutung gerechnet und die Nutzung als essenzielles Jagdhabitat ausgeschlossen. Aufgrund fehlender potenzieller Quartierbäume ist zudem keine Quartiereignung im Plangebiet gegeben. Die festgestellten Strukturen an den Bäumen waren nur oberflächlich vorhanden und von geringer Tiefe, so dass sich diese nicht als potenzielle Quartiere eignen. Potenzielle Leitstrukturen kommen ebenfalls nicht vor. Aufgrund der Nähe zum Siedlungsbereich und der derzeitigen Nutzung ist das Gebiet durch Störungen (Lichtemissionen) vorbelastet, sodass ein Vorkommen von störungsempfindlichen Fledermausarten (z. B. *Myotis* oder *Plecotus*) gänzlich ausgeschlossen wird.

**Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist für Fledermäuse auszuschließen.**

### Weitere Säugetiere

Aufgrund der Habitatausstattung und der Verbreitung kann eine Betroffenheit von weiteren geschützten Säugetieren ausgeschlossen werden. Die Haselmaus braucht beispielsweise ausgedehnte arten- und strukturreiche Hecken und Gehölze mit größerer Ausprägung, ein Vorkommen ist wegen der Kleindimensionierung der Heckenbestände ausgeschlossen. Ein Vorkommen der Wildkatze oder des Bibers kann aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

**Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist für weitere Säugetiere auszuschließen.**

### Alt- und Totholzkäfer

Während der Begehung konnten keine potenziell geeigneten Strukturen an den Bäumen festgestellt werden.

**Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für mulmbewohnende Käferarten auszuschließen.**

### Amphibien

Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine (temporär) gewässerführenden Habitatstrukturen.

**Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für Amphibien nichauszuschließen.**

### Fische und Rundmäuler

Es sind keine Gewässer innerhalb des Untersuchungsgebietes betroffen.

**Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für Fische und Rundmäuler auszuschließen.**

### Schmetterlinge und weitere Arthropoden

Aufgrund der Habitatausstattung kann ein Vorkommen von geschützten Schmetterlingen und weiteren Arthropoden im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden. Es wurden keine Nektar- oder Raupenfutterpflanzen wie Wiesenknopf oder oxalatarme Ampferpflanzen im Plangebiet festgestellt. Die Grünflächen unterliegen einer regelmäßigen und intensiven Nutzung.

**Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für Schmetterlinge (Großer Feuerfalter, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling) und weitere Arthropoden auszuschließen.**

### **Weichtiere (Schnecken und Muscheln)**

Es sind keine Gewässer, Nasswiesen oder Seggenriede betroffen. Ein Vorkommen ist damit auszuschließen.

**Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für Weichtiere auszuschließen.**

### **Pflanzen**

Eine Betroffenheit geschützter Arten kann auf Grund der fehlenden Habitatausstattung ausgeschlossen werden, da es sich hierbei um Flächen ohne besondere Ausprägung handelt.

**Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für geschützte Pflanzen auszuschließen.**

**Aufgrund der Ausstattung des Plangebietes lässt sich eine Betroffenheit von Vögeln und Reptilien nicht ausschließen.**

## **4. Erfassung Fauna**

Auf Grund eines potenziellen Vorkommens von Reptilien, wurden tiefergehende Untersuchungen für diese Artengruppe veranlasst, wobei insgesamt vier Begehungen durchgeführt wurden. Die Begehungen erfolgten möglichst bei optimaler Witterung (sonnig, windstill). Dabei wurde der gesamte Untersuchungsraum nach Reptilien abgesucht. Die Begehungsdaten zu den Reptilienkartierungen können nachfolgender Tabelle entnommen werden.

Tabelle 1 Begehungsdaten Reptilien

<b>Datum</b>	<b>Uhrzeit</b>	<b>Temperatur [°C]</b>	<b>Wind [Bft]</b>	<b>Bewölkung</b>
12.04.2024	10:00-11:30	15-16	1	1
16.05.2024	09:00-10:30	18	1	0
10.06.2024	09:30-10:45	20-22	1	2
23.08.2024	08:45-10:00	19-20	0	0

## Ergebnisse

Es wurden bei einer Begehung eine Zauneidechse am südöstlichen Zaun des Judoclubs festgestellt. Auf der restlichen Fläche wurden keine Reptilien nachgewiesen.

Tabelle 2: Nachgewiesene Reptilienarten

Art	Wissenschaftlicher Name	BNatSchG	FFH-Anhang	RL BW	RL D
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	§§	IV	3	V

<b>BNatSchG</b>	Schutzstatus nach Bundesnaturschutzgesetz	§§	Streng geschützt
<b>FFH-Anhang</b>	Anhang nach Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (II, IV oder V)	V	Vorwarnliste
<b>RL BW</b>	Rote Liste Baden-Württemberg (LAUFER, H. UND WAITZMANN, M. 2022)	3	gefährdet
<b>RL D</b>	Rote Liste Deutschland (Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien 2020b)		

Bei der Abgrenzung von Revieren anhand der Fundpunkte ergibt sich ein Revier der Zauneidechse (männlich), so dass unter der Anwendung eines Korrekturfaktors von 6 nach Laufer (2014) von einem Bestand 6 adulten Zauneidechsen auszugehen ist. Es wird allerdings davon ausgegangen, dass sich derzeit noch keine etablierte Population auf dem Gelände befindet, da lediglich ein Tier bei einem Termin festgestellt wurde. Der Fundpunkt befindet sich zudem im begrünten Randbereich des Sportplatzes, der nicht überplant wird. Bei Baumaßnahmen könnten allerdings baubedingt Strukturen im Bereich des Sportplatzes geschaffen werden, in die Reptilien von den Randbereichen einwandern und geschädigt werden könnten. Auf der homogenen Rasenfläche, auf der der Kindergarten errichtet werden soll (derzeit Bolzplatz), wurden keine Reptilien nachgewiesen.



Abbildung 2: Reptiliennachweise

**Eine vorhabensbedingte Betroffenheit der Zauneidechse ist somit gegeben.**

## 5. Konfliktanalyse

Eine mögliche Betroffenheit ist für ubiquitäre Gehölz- und Heckenbrüter sowie für Reptilien nicht vollständig auszuschließen.

### **Verbotstatbestände nach § 44 (1) Abs. 1 BNatSchG (Verletzungs-/Tötungsverbot)**

#### K1 Rodungen von Gehölzen – Tötung von Brutvögeln

Ubiquitäre Vogelarten können in den Gehölzen und Hecken brüten; bei Rodungen sind Schädigungen möglich.

V1: zeitliche Regelung für Gehölzentfernungen

#### K2 Schädigung von Eidechsen

Es besteht das potenzielle Risiko eines Ein-/Rückwanderns von streng geschützten Zauneidechsen in den Baustellenbereich am Sportplatz.

V2 Aufstellen eines Reptilienschutzzaunes

### **Verbotstatbestände nach § 44 (1) Abs. 2 BNatSchG (Störungsverbot)**

Für ubiquitäre Vogelarten sind Störungen auf Populationsebene auszuschließen, da sie kleinräumig auf andere geeignete Habitate in räumlicher Nähe ausweichen können. Darüber hinaus kann ein Vorkommen störungsempfindlicher Arten in den angrenzenden Gebieten ausgeschlossen werden. Durch das Einhalten der gesetzlichen Rodungsfristen sind Störungen von Brutvögeln auszuschließen.

#### K3 Störungen von Zauneidechsen

Es besteht das potenzielle Risiko eines Ein-/Rückwanderns von streng geschützten Zauneidechsen in den Baustellenbereich am Sportplatz.

V2 Aufstellen eines Reptilienschutzzaunes

## **Verbotstatbestände nach § 44 (1) Abs. 3 BNatSchG (Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)**

Durch Gehölzrodungen kommt es zum Verlust von potenziellen Brutstätten gehölzgrütender Brutvogelarten. Ubiquitäre Vogelarten finden in den angrenzenden Flächen weitere potenzielle Brutmöglichkeiten.

Es wird davon ausgegangen, dass sich derzeit noch keine etablierte Zauneidechsenpopulation auf dem Gelände befindet, da lediglich ein Tier bei einem von vier Terminen festgestellt wurde. Eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ergibt sich hieraus für Zauneidechsen nicht, zumal sich der Fundpunkt nicht im Bereich von vorgesehenen Baufenstern befindet.

## **6. Erörterung von Maßnahmen**

### **6.1. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**

#### V1 Zeitliche Regelung für Gehölzentfernung

Durch Rodungen im Wirkungsbereich können Vögel getötet und verletzt werden. Um dem vorzubeugen, ist eine zeitliche Regelung für Gehölzentfernungen einzuhalten. Gehölzentfernungen und -rückschnitte sind zum Schutz von Vogelbruten nur außerhalb der Fortpflanzungszeit von europäischen Brutvogelarten im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar durchzuführen (§39 (5) BNatSchG).

#### V2 Stellen eines Reptilienschutzzauns

Um Eidechsen vor dem Einwandern in Baufelder zu hindern, soll ein Reptilienschutzzaun aufgestellt werden. Der Zaun muss vor Beginn der Bauarbeiten bzw. vor der Aktivitätsphase der Reptilien (spätestens bis Ende Februar) stehen und wird erst nach Beendigung der Bauarbeiten abgebaut. Der Schutzzaun muss aus glatter Folie bestehen (z.B. Rhizomfolie, LKW-Plane etc.) und ca. 10-20 cm in den Boden eingegraben werden, damit ein Unterwandern verhindert wird. Der Zaun muss in regelmäßigen Abständen (ca. 1m) mit Pfosten befestigt werden, die in den Boden eingegraben werden. Die Pfosten sind innen Richtung Baufenster anzubringen, damit Eidechsen aus dem Außenbereich nicht an diesen hochklettern können. Der Zaun muss regelmäßig (alle 2-4 Wochen) kontrolliert werden.

Betroffen ist das Baufenster auf dem Sportplatzgelände (Jugendhaus) und das Vereinsheim (Judoklub). Der Zaun muss jeweils so positioniert sein, dass keine Reptilien vom Rand des Sportplatzes und dem dort befindlichen Grasstreifen in Baustellenbereiche einwandern können.

## 7. Zusammenfassung

Im Zuge der Planaufstellung ergeben sich Betroffenheiten ubiquitärer Vogelarten der Gehölz- und Nischenbrüter sowie für Zauneidechsen. Durch baubedingte Eingriffe können Tötungen und Störungen nicht ausgeschlossen werden.

Zur Vermeidung der Verletzung / Tötung von Brutvögeln sind Gehölze nur zwischen 1. Oktober und 28. / 29. Februar zu entfernen. Baufelder (Judoklub und Jugendhaus) sind durch einen Reptilienschutzzaun gegen eine Einwanderung von Reptilien abzusichern.

**Im Zuge der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung hat sich gezeigt, dass das geplante Vorhaben unter Beachtung und Umsetzung der als verbindlich geltenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG als zulässig einzustufen ist.**

## 8. Fotodokumentation



Abbildung 3: Nordöstlicher Bolzplatz mit angrenzendem Gebüsch



Abbildung 4: Bereich zwischen Judoclub und Bolzplatz (Fundpunkt Zauneidechse)



Abbildung 5: Gartenbereich des Judoclubs



Abbildung 6: Überdachung Terrasse des Judoclubs



Abbildung 7: südwestlicher Bolzplatz

B-Plan „Kindergarten und Freizeitgelände“, Elchesheim-Illingen  
Artenschutzrechtliches Gutachten

---



Abbildung 8: nordöstliche Fläche mit Skateanlage



Abbildung 9: Rasenfläche nordöstlicher Bolzplatz



Abbildung 10: Judoclubgebäude und Nachbargebäude

## 9. Literatur

BLANKE, I. (2015): Empfehlungen zur Entwicklung und Pflege der „Eidechsenfläche“ am Agliser Weg.

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 15.09.2017 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten am 30. September 2017

KÜHNEL, K.-D.; GEIGER, A.; LAUFER, H.; PODLOUCKY, R. & SCHLÜPMANN, M. (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere, Bonn-Bad Godesberg.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2014): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen.

LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Hrsg: Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg.

LAUFER, H. & WAITZMANN, M. (2022): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. 4. Fassung. Stand 31.12.2020. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 16.

ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt.